



---

# **Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg**

(vom 21. Oktober 2022)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich beschliesst:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1. Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg (Studiengang). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

### **§ 2. Trägerschaft**

Die Trägerschaft obliegt den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg, wobei die Philosophische Fakultät der Universität Zürich die Federführung übernimmt. Der Studiengang wird vom Psychologischen Institut der Universität Zürich durchgeführt.

### **§ 3. Verliehener Titel**

Die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg verleihen für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang gemeinsam den Titel Master of Advanced Studies UZH UniFr in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (MAS UZH UniFr).

### **§ 4. Zielsetzung des Studiengangs**

<sup>1</sup> Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte, präventive und therapeutische Kompetenzen im Umgang mit psychischen Störungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermitteln. Grundlage der Weiterbildung ist der theoretische und interventionsrelevante Wissensstand der empirischen Psychologie und Psychotherapie. Die Ausrichtung ist kognitiv-verhaltenstherapeutisch, wobei eine

systemische Sicht von Störungen und deren Behandlung sowie Methoden anderer wissenschaftlich erprobter Ansätze integraler Bestandteil der Weiterbildung sind.

<sup>2</sup>Der Studiengang verbindet akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

## § 5. Zulassung zum Studiengang

<sup>1</sup>Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie und Praxiserfahrung erforderlich. Die Zulassung ist von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig.

<sup>2</sup>Pro Studiengang werden maximal 40 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert.

<sup>3</sup>Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>4</sup>Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## II. Organisation

### § 6. Philosophische Fakultäten

<sup>1</sup>Die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg üben die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der beiden Universitäten.

<sup>2</sup>Die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg ernennen je ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

### § 7. Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied Präsidentin oder Präsident und ein weiteres Mitglied deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist.

<sup>2</sup>Mindestens ein Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Ein weiteres Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Freiburg tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis. Die beiden Universitäten stellen gleich viele Mitglieder.

<sup>3</sup> Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich oder der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg zu besetzen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der jeweils anderen Philosophischen Fakultät zu besetzen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bilden zusammen das Präsidium. Die als Präsidentin oder Präsident und die als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannten Personen wechseln ihre Funktion nach der Hälfte der Amtsdauer ohne erneute Ernennung.

## § 8. Aufgaben des Leitenden Ausschusses

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- j. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus dem Studiengang,
- k. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- l. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- m. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- n. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- o. Entscheid über die Saldohandhabung,
- p. Antrag an die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg auf Vergabe des Titels gemäss § 3.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

## § 9. Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

## § 10. Studiengangleitung

<sup>1</sup> Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Studiengangs. Zusammen mit dem Präsidium des Leitenden Ausschusses vertritt sie den Studiengang nach aussen.

<sup>2</sup> Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung des Studiengangs,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Studiengang und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung des Studiengangs,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Studiengangs sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

<sup>3</sup> Sie nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

## § 11. Lehrkörper

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der beiden Universitäten sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen des Studiengangs wird vorwiegend von Dozierenden der beiden Universitäten übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an den beiden Universitäten.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

<sup>3</sup> Für Dozierende der beiden Universitäten besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

### **III. Module und ECTS Credits**

#### § 12. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

#### § 13. European Credit Transfer System

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

<sup>2</sup> Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

<sup>5</sup> Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

### **IV. Leistungsnachweise**

#### § 14. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

<sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

<sup>3</sup> Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

<sup>5</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

<sup>6</sup> Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

### § 15. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

<sup>1</sup> Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 16. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

<sup>1</sup> In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

### § 17. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## § 18. Unlauteres Verhalten

<sup>1</sup>Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

<sup>2</sup>Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Freiburg aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

<sup>3</sup>Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

## V. Titel

§ 19. Master of Advanced Studies UZH UniFr in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (MAS UZH UniFr)

<sup>1</sup> Der Studiengang umfasst 60 bis 90 Unterrichtstage und dauert in der Regel vier Jahre.

<sup>2</sup> Der Abschluss MAS UZH UniFr wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die berufliche und die psychotherapeutische Tätigkeit sowie die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen, die Interventionsberichte angenommen, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

## § 20. Berufliche Tätigkeit

<sup>1</sup> Die Studierenden haben eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung zu absolvieren, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden beruflichen Tätigkeit fest.

<sup>3</sup> Die berufliche Tätigkeit ergibt keine ECTS Credits.

## § 21. Psychotherapeutische Tätigkeit

<sup>1</sup> Die Studierenden haben eine psychotherapeutische Tätigkeit zu absolvieren.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden psychotherapeutischen Tätigkeit fest.

<sup>3</sup> Die psychotherapeutische Tätigkeit ergibt 12 ECTS Credits.

## § 22. Interne und externe Supervision

<sup>1</sup> Die Studierenden haben interne und externe Supervisionsstunden zu absolvieren.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest und bestimmt die zur Supervision zugelassenen Personen.

<sup>3</sup> Die interne Supervision ergibt 6 ECTS Credits, die externe Supervision 2 ECTS Credits.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

## § 23. Selbsterfahrung

<sup>1</sup> Die Studierenden haben Selbsterfahrungsstunden zu absolvieren.

<sup>2</sup> Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden Selbsterfahrungsstunden fest.

<sup>3</sup> Die Selbsterfahrung ergibt 4 ECTS Credits.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Selbsterfahrung sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

## § 24. Interventionsberichte

<sup>1</sup> Die Studierenden haben 8 Interventionsberichte zu verfassen. Sie ergeben insgesamt 4 ECTS Credits.

<sup>2</sup> Die Interventionsberichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Wiederum als ungenügend qualifizierte Berichte werden definitiv abgelehnt. Zwei Interventionsberichte können substituiert werden.

<sup>3</sup> Die Interventionsberichte sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.



<sup>4</sup> Die Interventionsberichte werden in der Regel von einer Supervisorin oder einem Supervisor betreut und bewertet.

#### § 25. Abschlussarbeit

<sup>1</sup> Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 4 ECTS Credits zu verfassen.

<sup>2</sup> Die Abschlussarbeit besteht aus zwei Fallberichten.

<sup>3</sup> Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

<sup>4</sup> Die Abschlussarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>5</sup> Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

#### § 26. Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Die Schlussprüfung besteht aus einer zweistündigen mündlichen Prüfung. Sie ergibt 2 ECTS Credits.

<sup>2</sup> Die Studierenden werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn mindestens 58 ECTS Credits erworben, die Bestätigungen über die berufliche und die psychotherapeutische Tätigkeit sowie die Supervisionen und die Selbsterfahrung vorliegen, die Interventionsberichte angenommen worden sind und die Abschlussarbeit bestanden wurde.

<sup>3</sup> Eine ungenügende Abschlussprüfung kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

## VI. Finanzen

#### § 27. Studiengebühren

<sup>1</sup> Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

<sup>2</sup> Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen zwischen Fr. 22 000 und Fr. 30 000.

<sup>4</sup> Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>5</sup> Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

<sup>6</sup> In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel, die Kosten der internen und externen Supervision und der Selbsterfahrung sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

## § 28. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

## § 29. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

## § 30. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

<sup>1</sup> Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

<sup>2</sup> Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 200.- (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.- (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

<sup>3</sup> Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

<sup>4</sup> In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

## **VII. Rechtsschutz**

### § 31. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

<sup>2</sup> Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 32. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Mai 2011 wird auf den 1. Januar 2023 aufgehoben.

### § 33. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Januar 2023 aufnehmen.

<sup>2</sup> Studierende des Studiengangs MAS UZH UniFr in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2023 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. Januar 2023 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung oder nach der bisherigen Verordnung gemäss § 32 weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. Januar 2026 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

### § 34. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung<sup>1</sup> am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>1</sup> Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 13. Dezember 2022.